



Curriculum für das DOKTORATSSTUDIUM der montanistischen Wissenschaften an der Montanuniversität Leoben

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 09.06.2016, Stück Nr. 101

1. Änderung 2017, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 12.06.2017, Stück Nr. 86
2. Änderung 2018, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 11.06.2018, Stück Nr. 106
3. Änderung 2019, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 07.06.2019, Stück Nr. 113
4. Änderung 2020, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 05.06.2020, Stück Nr. 127
5. Änderung 2021, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 07.06.2021, Stück Nr. 156
6. Änderung 2023, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 12.06.2023, Stück Nr. 168
7. Änderung 2026, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 28.04.2026, Stück Nr. 183

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 22. April 2026 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG nicht untersagte Curriculum für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften an der Montanuniversität Leoben in der nachfolgenden Fassung der 7. Änderung genehmigt.

§ 1 Bildungsziele und Qualifikationsprofil

- (1) Das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften an der Montanuniversität Leoben ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 2 UG. Es dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zur vertieften, selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem der an der Montanuniversität Leoben gelehrtten wissenschaftlichen Fächer sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel des Doktoratsstudiums ist eine hervorragende, nach internationalen Maßstäben zu messende Ausbildung. Als Fächer gelten die von den Personen mit *venia docendi* der Montanuniversität Leoben vertretenen Gebiete der Wissenschaft. Diese Personen sind Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, emeritierte oder pensionierte Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die Angehörige der Montanuniversität Leoben sind und für zumindest ein Fach die Lehrbefugnis besitzen.
- (2) Den Absolventen/Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktor der montanistischen Wissenschaften“ bzw. „Doktorin der montanistischen Wissenschaften“, lateinisch „*Doctor rerum montanarum*“, abgekürzt „Dr. mont.“ verliehen. Im Sinne des § 54 Abs. 4 UG idgF entspricht dieser dem akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (PhD).
- (3) Qualifikationsprofil: Der Doktor/die Doktorin der montanistischen Wissenschaften der Montanuniversität Leoben hat die Fähigkeit, komplizierte Fragestellungen aus dem Gebiet der montanistischen Wissenschaften zu analysieren und diese in eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit auf höchstem Niveau zu bearbeiten. Er/Sie ist befähigt, Forschung im Bereich der montanistischen Wissenschaften allein aber auch in Teamarbeit durchzuführen und koordinierende und leitende Funktionen zu übernehmen. Er/Sie besitzt eine breite Basis naturwissenschaftlichen Wissens sowie eine vertiefte Spezialisierung in mindestens einem der an der Montanuniversität Leoben vertretenen Fächer. Dies ermöglicht ihm/ihr, sein/ihr Wissen selbständig zu erweitern und in verschiedenen wissenschaftlichen und technischen Bereichen innovativ einzusetzen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

- (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Masterstudien der Montanuniversität Leoben.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zu einem vom Studienrechtlichen Organ festgelegten Termin (üblicherweise zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums) abzulegen sind. Anträge auf Zulassung zum Doktoratsstudium sind beim Studienrechtlichen Organ einzureichen.

§ 3 Qualitative Zulassungsbedingungen

- (1) Bewerber und Bewerberinnen für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.
- (2) Die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
 - a. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation;
 - b. Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Montanuniversität Leoben.
- (3) Zur Beurteilung dieser Kriterien sind dem Antrag folgende Unterlagen anzuschließen:
 - der geplante Arbeitstitel der Dissertation aus einem der an der Montanuniversität Leoben vertretenen Fächer.
 - ein Vorschlag für den Betreuer/die Betreuerin des Dissertationsvorhabens. Der vorgeschlagene Betreuer/die vorgeschlagene Betreuerin muss Angehöriger/Angehörige der Montanuniversität Leoben sein, eine facheinschlägige *venia docendi* besitzen und seine/ihre Bereitschaft zur Übernahme der gewünschten Betreuung schriftlich bestätigen.
 - ein Vorschlag für mindestens einen Mentor/einer Mentorin des Dissertationsvorhabens. Die vorgeschlagenen Mentoren/Mentorinnen müssen Universitätslehrer/Universitätslehrerinnen der Montanuniversität Leoben oder einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität sein und über eine fachnahe *venia docendi* oder eine der Habilitation gleichzuhaltenden wissenschaftliche Qualifikation verfügen.
 - eine schriftliche Bestätigung des vorgeschlagenen Betreuers/der vorgeschlagenen Betreuerin, dass das vorgesehene Dissertationsvorhaben wissenschaftlich relevant und im Rahmen des Dissertationsvorhabens seiner/ihrer Einschätzung nach bewältigbar ist und dass er/sie den Dissertanten/die Dissertantin zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anleiten und seine/ihre Publikationstätigkeit fördern wird. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Dissertationsvereinbarung und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das Studienrechtliche Organ.
 - eine schriftliche Bestätigung der vorgeschlagenen Mentoren/Mentorinnen, dass sie den Dissertanten/die Dissertantin in seinem/ihrem vorgeschlagenen Dissertationsvorhaben fördern werden.

- die Zustimmung des Leiters/der Leiterin des Lehrstuhls für den Fall, dass die Dissertation im Bereich dieses Lehrstuhls der Montanuniversität Leoben durchgeführt wird und/oder Ressourcen des betreffenden Lehrstuhls in Anspruch genommen werden.
 - eine ausdrückliche Erklärung des Studienwerbers/der Studienwerberin, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu kennen und diese auch einzuhalten.
 - ein Vorschlag für Lehrveranstaltungen iSd § 5.
- (4) Die Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag des Studienrechtlichen Organs.

§ 4 Dissertationsvereinbarung

- (1) Spätestens ein Jahr nach Zulassung zum Doktoratsstudium ist vom Dissertanten/von der Dissertantin nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam, bestehend aus dem Betreuer/der Betreuerin und dem Mentor/der Mentorin bzw. den Mentoren/Mentorinnen, eine öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens zu halten sowie ein Exposé der Dissertation und eine Dissertationsvereinbarung gemäß den nachstehenden Vorgaben beim Studienrechtlichen Organ einzureichen:
- Die öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens soll auf die Ziele der Forschung, den Stand der Technik, die Methoden zur Untersuchung der Forschungsfragen, den Arbeits- und Zeitplan, sowie auf geplante Publikationen eingehen. In einer anschließenden Fachdiskussion sind etwaige Rückfragen und Anmerkungen kritisch zu reflektieren und nach Absprache mit dem Betreuungsteam für etwaige Änderungen des Dissertationsvorhabens zu berücksichtigen. Der Vortrag muss mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Termin universitätsöffentlich ausgeschrieben werden.
 - Das Exposé ist ein wissenschaftlicher Bericht, der die wesentlichen Informationen zu den Zielen der Dissertation, des Stands der Technik und der damit verbundenen Ableitung von Forschungsfragen, die geplanten Methoden und Arbeitspakete, sowie die erwarteten Ergebnisse zusammenfasst. Zusätzlich ist eine Risikoanalyse zum Erfolg des Dissertationsvorhabens darzustellen. Mit der Unterschrift des Dissertanten/der Dissertantin wird die Richtigkeit der Angaben auf dem Exposé bestätigt.
- (2) Die Dissertationsvereinbarung enthält den Vorschlag für das Dissertationsthema, einen Arbeits- und Zeitplan und allfällige Änderungen oder Ergänzungen in den anlässlich der Zulassung vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums. Der Dissertant/die Dissertantin bestätigt gemeinsam mit dem Betreuungsteam die Vereinbarung per Unterschrift und das Betreuungsteam erneuert dadurch ihre Betreuungszusage. Die Dissertationsvereinbarung gilt als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese nicht innerhalb von 50 Werktagen nach Einlangen bescheidmäßig untersagt.
- (3) Sollte das Exposé und der Antrag auf Festlegung der Dissertationsvereinbarung nicht innerhalb eines Jahres nach Zulassung zum Doktoratsstudium beim Studienrechtlichen Organ eingelangt sein, kann das Studienrechtliche Organ nach einer Aussprache mit dem Dissertanten/der Dissertantin und dem Betreuungsteam eine neue Einreichfrist festlegen. Wenn nach Meinung des Betreuungsteams die Bildungsziele nach § 1 von

dem Dissertanten/der Dissertantin nicht erreicht werden können, erlischt die Betreuungszusage des Betreuungsteams. In diesem Fall gelangt § 49 Abs. 2 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen zur Anwendung.

- (4) Die Dissertationsvereinbarung kann nach ihrer Genehmigung durch das Studienrechtliche Organ, außer zum Zweck der Anerkennung von Publikationen nach § 5 Abs. 7, nur noch bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und per Änderungsantrag angepasst werden. Der Änderungsantrag ist vom Dissertanten/der Dissertantin und dem Betreuungsteam zu unterfertigen und vom Studienrechtlichen Organ zu genehmigen.

§ 5 Arbeitsaufwand, Studiendauer und Fächer

- (1) Das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften umfasst eine Studiendauer von drei Jahren und ist nicht in Studienabschnitte gegliedert. Der Dissertation werden 160 ECTS-Punkte zugewiesen.
- (2) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- (3) Allgemeine nicht fachspezifische Lehrveranstaltungen, beispielsweise über wissenschaftliche Methoden, Philosophie, Geschichte und Ethik der Forschung, können mit bis zu 4 ECTS-Punkten als freie Wahlfächer aufgenommen werden.
- (4) Die Teilnahme an Doktorandenseminaren, Privatissima und vergleichbaren Lehrveranstaltungen der die Dissertation unterstützenden Lehrstühle kann mit bis zu 4 ECTS-Punkten berücksichtigt werden.
- (5) Die Teilnahme an Summer/Winter-Schools kann mit bis zu 4 ECTS-Punkten berücksichtigt werden.
- (6) Auf Antrag des Dissertanten/der Dissertantin können auch facheinschlägige Lehrveranstaltungen an anderen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Dissertant/die Dissertantin zum Besuch der Lehrveranstaltung und zur Prüfung zugelassen wird. Der Dissertant/die Dissertantin muss die Anerkennbarkeit der Leistung vom Studienrechtlichen Organ im Voraus genehmigen lassen.
- (7) Das Studienrechtliche Organ kann eigene Forschungstätigkeit gemäß § 78 UG des Dissertanten/der Dissertantin für eine Prüfung anerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und der Nachweis der Forschungstätigkeit durch wissenschaftliche Publikationen erfolgt. Diese Publikationen dürfen in der Dissertationsschrift nicht verwertet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten des Dissertanten/der Dissertantin und des Betreuers/der Betreuerin und des Mentors/der Mentorin

- (1) Die Rechte und Pflichten des Dissertanten/der Dissertantin im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium und der Erstellung einer Dissertationsvereinbarung sind in § 2, § 3 und § 4 geregelt.
- (2) Der Dissertant/die Dissertantin und der Betreuer/die Betreuerin haben in regelmäßigen Abständen den Verlauf der Arbeit an der Dissertation zu evaluieren. Ein persönliches Gespräch hat mindestens zweimal im Semester auf Anfrage stattzufinden.

- (3) Der Mentor/die Mentorin wird den Dissertanten/die Dissertantin in seinem/ihrem Dissertationsvorhaben fördern. Dies kann beispielsweise durch regelmäßige oder anlassbezogene Diskussionen mit dem Dissertanten/der Dissertantin geschehen. Ein persönliches Gespräch hat mindestens einmal im Semester auf Anfrage stattzufinden.
- (4) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann das Studienrechtliche Organ nach Durchführung eines Mediationsgesprächs in Beisein des Dissertanten/der Dissertantin und des Betreuungsteams einen neuen Betreuer/eine neue Betreuerin oder einen neuen Mentor/eine neue Mentorin bestellen.
- (5) Falls die Dissertation fünf Jahre nach Zulassung zum Doktoratsstudium noch nicht eingereicht wurde, kann der Betreuer/die Betreuerin und/oder der Mentor/die Mentorin seine/ihre Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist erneut ein Antrag auf Genehmigung einer Dissertationsvereinbarung zu stellen. Legen weder Betreuer/Betreuerin noch Mentor/Mentorin ihre Funktion zurück, ist vom Dissertanten/der Dissertantin um eine Verlängerung der Dissertationsvereinbarung anzusuchen. Nach Ablauf einer vom Studienrechtlichen Organ festgesetzten Nachfrist wird die Dissertationsvereinbarung aufgelöst. In diesem Fall gelangt § 49 Abs. 2 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen zur Anwendung.

§ 7 Einreichung und Begutachtung der Dissertation

- (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums ist eine Dissertation abzufassen. Die Dissertation ist eine eigenständige, von dem Dissertanten/der Dissertantin selbständig durchgeführte wissenschaftliche Arbeit. Mit der Dissertation hat der Dissertant/die Dissertantin die Fähigkeit zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie zur Lösung von Problemstellungen der aktuellen Forschung nachzuweisen.
- (2) Die Dissertation kann in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin in Deutsch oder in Englisch abgefasst werden. Jedenfalls muss in der Dissertation eine Zusammenfassung in Englisch enthalten sein.
- (3) Die Dissertation kann entweder als Monografie oder in Form einer kumulativen Dissertation eingereicht werden, Zwischenformen sind nicht zulässig. In der Eidesstattlichen Erklärung ist zu deklarieren, ob es sich beim vorliegenden Werk um eine Monografie oder um eine kumulative Dissertation handelt.
 - Die Monografie ist eine in sich geschlossene wissenschaftliche Arbeit mit durchlaufender Argumentation und klarer Kapitelstruktur. Sie muss einen Teil mit einer Einleitung, der Beschreibung der Fragestellung, dem Stand der Forschung und der verwendeten Methodik enthalten. Ein weiterer Teil muss sich mit den Ergebnissen und der Lösung der definierten Fragestellungen beschäftigen. Aus diesem Teil muss klar zu erkennen sein, wie die Monografie den derzeitigen Stand der Forschung erweitert und wie wissenschaftliches Neuland betreten wurde. Eine Zusammenfassung mit Schlussfolgerungen und einem Ausblick schließt die Arbeit ab. In einer Monografie dürfen keine eigenen Publikationen direkt als Kapitel eingeschlossen werden. Wenn die Publikationen nicht nach § 5 Abs. 7 bereits verwertet wurden, können Ergebnisse daraus verwendet werden, wenn sie entsprechend zitiert werden.
 - Unter einer kumulativen Dissertation versteht man eine Dissertation, welche die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit in Form von

Publikationen enthält. Die Publikationen stehen in einem fachlichen Zusammenhang zueinander und sind durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden.

Alle Publikationen haben einen Peer Review Prozess zu durchlaufen. Mindestens die Hälfte der Publikationen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die übrigen Publikationen müssen sich zu diesem Zeitpunkt im Peer Review Prozess befinden. Über die Anrechenbarkeit einer Publikation für eine kumulative Dissertation entscheidet das Studienrechtliche Organ.

Die kumulative Dissertation muss insgesamt hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Beitrages einer Dissertation in Form einer Monografie entsprechen. Jedenfalls muss im Falle einer kumulativen Dissertation die Begutachtbarkeit der Dissertation sichergestellt sein. Sie muss daher einen eigenständigen Teil (Klammer) mit einer Einleitung, der Beschreibung der Fragestellung, dem Stand der Forschung („State of the Art“ im Charakter eines Review-Papers) und der verwendeten Methodik enthalten. Eine Abschlussdiskussion sowie die Zusammenfassung der Ergebnisse schließen den Teil ab. Ergänzende, noch nicht veröffentlichte Ergebnisse dürfen in die Klammer aufgenommen werden, wenn und soweit sie zur Kohärenz des Gesamtwerks und zur schlüssigen Beantwortung der Fragestellung erforderlich sind. Diese Ergebnisse sind als unveröffentlicht zu kennzeichnen. Die Abschlussdiskussion bezieht sich auf die Gesamtheit aller Publikationen (peer reviewed)/Manuskripte (under review) und muss deren Einzelergebnisse zusammenführen. Insbesondere muss schlüssig dargestellt werden, welchen Beitrag die Publikationen/Manuskripte zur Beantwortung der durch das Thema der Dissertation vorgegebenen und in der Einleitung formulierten Fragestellung geleistet haben. Abschließend ist der Beitrag der Arbeit zum Fortschritt der Wissenschaft auf diesem Forschungsgebiet zu beschreiben. Die Klammer enthält einen eigenen Abschnitt mit jenen Referenzen, auf die in den Klammerkapiteln Bezug genommen wird. Die Klammer einer kumulativen Dissertation ist nach Möglichkeit so zu gestalten, dass ein Sperrantrag aufgrund etwaiger Geheimhaltungsvereinbarungen nicht notwendig ist.

Die veröffentlichten Publikationen/Manuskripte müssen in identer Form wie im Originalabdruck in die Dissertation eingebunden werden. Alle enthaltenen Publikationen und Manuskripte, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen mit Autorennamen, Titel, Angaben zum Bearbeitungsstand („published, accepted, under review“) angeführt werden. Folgende Angaben sind erforderlich:

- bei veröffentlichten Publikationen: vollständige Literaturangabe der Publikation;
- bei angenommenen Manuskripten: Nennung des Journals und Datum der Annahmestätigung;
- bei im Review Prozess befindlichen Manuskripten: Datum der Annahme zum Reviewprozess. Die Nennung des Journals ist in diesem Fall zu unterlassen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine referierte Zeitschrift handelt.

Der Eigenanteil des Dissertanten/der Dissertantin an den Publikationen muss in Form einer Tabelle in der Dissertation erkenntlich gemacht werden, die der allgemein gültigen Taxonomie von Verlagsgruppen entspricht. Diese Tabelle schlüsselt die Aktivitäten, die zur Entstehung der Publikationen beigetragen haben, sowie den prozentuellen Anteil des Dissertanten/der Dissertantin und der Koautoren an diesen Aktivitäten auf. Beispiele für „Aktivitäten“ sind: Konzeption, Methodik, Experimente, Modellierung, Verfassen, Korrekturlesen, etc.. Diese Tabelle muss auch in einem zusätzlichen Dokument vom Dissertanten/der Dissertantin, dem korrespondierenden Autor/der korrespondierenden Autorin, dem Betreuer/der Betreuerin und zum Dissertationsstudium zugelassenen Koautoren/Koautorinnen unterschrieben werden und beim Studienrechtlichen Organ eingereicht werden.

- (4) Bei der Abfassung der Dissertation sind die Bestimmungen des Satzungsteils „Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb“, MBl. 82. Stück 2020/2021, Nr. 124 idgF, und der Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Internationales sowie des Studiendekans für den Einsatz KI-basierter generativer Werkzeuge, MBl. 108. Stück 2023/2024, Nr. 181, einzuhalten.
- (5) Die Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ in elektronischer und gebundener Form (in zwei Exemplaren) einzureichen. Dieses hat die Begutachtung der Dissertation zu veranlassen.
- (6) Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen mit *venia docendi* oder gleichzuhaltender Eignung zur Begutachtung vorzulegen. Der Betreuer/die Betreuerin und die Mentoren/Mentorinnen dürfen nicht Gutachter/Gutachterinnen sein. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin sollte nach Möglichkeit kein Angehöriger/keine Angehörige der Montanuniversität Leoben sein. Es ist zulässig, einen Gutachter/eine Gutachterin aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen. Gutachter/Gutachterinnen dürfen in keinem Naheverhältnis zum Dissertanten/zur Dissertantin stehen. Ein solches Naheverhältnis besteht auch dann, wenn ein potentieller Gutachter/eine potentielle Gutachterin mehr als einmal als Autor/Autorin oder Koautor/Koautorin in den Publikationen/Manuskripten der Dissertation auftritt.
- (7) Die Begutachtung hat innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen. Sollten die Gutachten innerhalb dieser Zeit nicht eingelangt sein, kann ein Aufschub von maximal 4 Wochen gewährt werden. Sollten die Gutachten nicht einbringbar sein, muss die Dissertation an neue Gutachter/Gutachterinnen ausgesendet werden. Es gelten dann dieselben Zeiträume.
- (8) Die Note der Dissertation wird aus den Noten der Gutachten wie folgt festgelegt: Die Gutachter/Gutachterinnen geben Noten über die Dissertation, welche von 1 bis 5 („sehr gut“ bis „nicht genügend“) reichen. Sind alle Gutachten positiv (Noten 1 bis 4), so ist der arithmetische Mittelwert der Noten zu bilden und ein Ergebnis, dessen Bruchteil größer als 0,5 ist, aufzurunden. Ist die Mehrzahl der Gutachten negativ, so wird die Dissertation mit „nicht genügend“ bewertet. Liegen gleich viele positive wie negative Gutachten vor, so hat das Studienrechtliche Organ ein weiteres Gutachten einzuholen. Ist dieses Gutachten positiv, so ist der arithmetische Mittelwert der Noten aller Gutachten zu bilden und ein Ergebnis, dessen Bruchteil größer als 0,5 ist, aufzurunden.

§ 8 Defensio

- (1) Das Doktoratsstudium wird mit einer mündlichen kommissionellen Defensio abgeschlossen. Dabei handelt es sich um eine kommissionelle Prüfung, welche die Verteidigung der Dissertation sowie eine Fachdiskussion zum wissenschaftlichen Umfeld der Dissertation beinhaltet.
- (2) Die Zulassung zur Defensio setzt die positive Absolvierung der in der Dissertationsvereinbarung gemäß § 5 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Umfang von zumindest 20 ECTS Punkten sowie die positive Beurteilung der Dissertation gemäß § 7 voraus. Weiters müssen zumindest Teilergebnisse der Dissertation zum Zeitpunkt des Einreichens in einem wissenschaftlichen Medium oder als Patentschrift publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein.
- (3) Die Defensio kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden.
- (4) Die Defensio ist vor einem mindestens drei Personen umfassenden Prüfungssenat abzulegen.
- (5) Der Prüfungssenat wird vom Studienrechtlichen Organ eingesetzt. Der Dissertant/Die Dissertantin hat ein Vorschlagsrecht. Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen. Der/Die Vorsitzende muss Angehöriger/Angehörige der Montanuniversität Leoben mit *venia docendi* sein. Der Prüfungssenat darf sich nicht ausschließlich aus Personen des gleichen Lehrstuhls zusammensetzen. Als Prüfer/Prüferinnen können Angehörige der Montanuniversität Leoben oder einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität mit *venia docendi* oder mit gleichzuhaltender Eignung vom Studienrechtlichen Organ herangezogen werden.
- (6) Die Defensio ist öffentlich. Sie besteht aus einer Präsentation der Forschungsarbeit in der Dauer von 30 – 45 Minuten und einer Fachdiskussion. Insgesamt soll die Defensio nicht länger als 120 Min. dauern.
- (7) Die Beratung und Abstimmung über das Gesamtergebnis der Defensio findet in einer nicht öffentlichen Sitzung des Prüfungssenates statt. Die Beurteilung reicht von 1 bis 5 („sehr gut“ bis „nicht genügend“). Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende/die Vorsitzende übt ein Stimmrecht aus, hat aber zuletzt abzustimmen.
- (8) Für den Gesamterfolg der Defensio gibt es die Prädikate „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“. Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ setzt voraus, dass alle eingeholten Gutachten die Note „sehr gut“ aufweisen, beide Gutachter/Gutachterinnen in ihrer Stellungnahme eine Auszeichnung vorschlagen, sowie dass die Defensio mit „sehr gut“ beurteilt wurde. Die Zuerkennung des Prädikats „mit Auszeichnung bestanden“ muss vom Prüfungssenat gesondert begründet werden und ergibt sich nicht automatisch aus den durchwegs mit „sehr gut“ bewerteten Einzelkriterien und Empfehlungen der Gutachter/Gutachterinnen.
- (9) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin unmittelbar nach der Defensio bekanntzugeben. Wurde die Defensio negativ beurteilt, sind dem Kandidaten/der Kandidatin die Gründe dafür zu erläutern. Die Regelungen zur Wiederholung von Defensionen sind im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der MUL festgelegt.

§ 9 In-Kraft Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2017, Stück Nr. 86, tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (3) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.06.2018, Stück Nr. 106, tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 07.06.2019, Stück Nr. 113, treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 05.06.2020, Stück Nr. 127, treten am 1. Oktober 2020 in Kraft. Auf Dissertationen, die vor 1. Oktober 2020 beim Studienrechtlichen Organ eingereicht wurden, ist § 5 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung des Mitteilungsblattes 113. Stück 2018/2019, Nr. 159, anzuwenden.
- (6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 07.06.2021, Stück Nr. 156, treten am 1. Oktober 2021 in Kraft. Auf Dissertationen, die vor 1. Oktober 2021 beim Studienrechtlichen Organ eingereicht wurden, ist § 5 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung des Mitteilungsblattes 127. Stück 2019/2020, Nr. 167, anzuwenden.
- (7) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2023, Stück Nr. 168, treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Auf Dissertationen, die vor 1. Oktober 2023 beim Studienrechtlichen Organ eingereicht wurden, ist § 5 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung des Mitteilungsblattes 156. Stück 2020/2021, Nr. 243, anzuwenden.
- (8) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.04.2026, Stück Nr. 183, treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum idF des Mitteilungsblattes vom 28.04.2026, Stück Nr. 183, gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften neu beginnen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums am 1.10.2026 dem Curriculum für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 12.06.2023, Stück Nr. 168, unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 abzuschließen. Wird das Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium den Bestimmungen des neuen Curriculums unterstellt.
- (3) Studierende gemäß Abs. 2 haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung dem neuen Curriculum für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften zu unterstellen. Die Anerkennung bisher erbrachter Prüfungsleistungen durch das Studienrechtliche Organ ist möglich.

Für den Senat:
Der Vorsitzende:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner